



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



24101845

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

26. Juni 2024

iA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **0449 509 480**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Ocarina Ostbelgien**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **VoG**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Klosterstrasse 29, 4700 Eupen**

Gegenstand

der Urkunde : Satzungsänderung und neue Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Vereinigung wurde am 8. Dezember 1992 gegründet.

KAPITEL 1 - Bezeichnung, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1 – Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht führt den Namen „Ocarina Ostbelgien VoG“.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 3 - Zweck

3.1. Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck: In Zusammenarbeit mit der nationalen Bewegung Ocarina asbl nimmt Ocarina Ostbelgien VoG einen aktiven Platz in der Gesellschaft ein und hat das Ziel, durch ihre Aktionen, die Entwicklung der Jugend und ihre Fähigkeiten zu fördern, mit besonderem Augenmerk auf ihr Wohlergehen und ihre Entfaltung.

3.2. Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivitäten:

- Ferienanimationen und Ferienaufenthalte für Kinder und Jugendliche;
- Tagesanimationen für Kinder und Jugendliche;
- Weiterbildungen;
- Projekte verschiedener Art;
- Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personal und Material.

3.3 Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Vereinigung jede Dienstleistung organisieren und jede Tätigkeit im Allgemeinen ausüben. Sie kann unentgeltlich oder gegen Entgelt und ohne jede Einschränkung alle Rechte an Immobilien, beweglichen Gütern und geistigem Eigentum erwerben, ausüben und veräußern. Sie kann jede rechtliche oder faktische Gesellschaft, Einrichtung oder Vereinigung fördern oder gründen. Sie kann Mitglied solcher Einrichtungen werden und ihnen unentgeltlich oder gegen Entgelt alle wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Dienste oder Hilfen leisten, die im Einklang mit dem Ziel der Vereinigung stehen.

Die Vereinigung kann auch materielle oder finanzielle Hilfe sowie Beiträge von öffentlichen oder privaten Institutionen und Personen erhalten. Die so gesammelten Mittel und Materialien werden ausschließlich für das Erreichen der Ziele der Vereinigung verwendet.

Artikel 4 – Dauer

Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit für Kinder und Jugendliche aus dem Gebiet Ostbelgiens aus und wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der

Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite :

Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

KAPITEL 2 - Mitglieder

Artikel 5 - Mitglieder

5.1. Die Mitgliedschaft zur Vereinigung steht im Prinzip allen natürlichen, sowie juristischen und öffentlichen Personen offen, die ein besonderes Interesse an der Jugendarbeit und/oder ihr Engagement für die Belange der Jugendarbeit bekunden.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als 2 betragen.

5.2. Um Mitglied der Vereinigung zu werden, muss sich jede natürliche, juristische oder öffentliche Person verpflichten, die Satzung der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung interessieren, sowie sich aktiv an den Tätigkeiten der Vereinigung beteiligen. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates gerichtet werden oder läuft automatisch über die Einschreibung zur hausinternen Jugendleiterschulung. Im Anschluss entscheidet der Verwaltungsrat über den Antrag, der seine Entscheidung jedoch nicht begründen muss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der Verwaltungsrat trägt in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen, die Aufnahme neuer Mitglieder in das Mitgliederregister ein.

5.3. Sind Mitglieder von Amts wegen:

Der/die Regionaldirektor(in) der Christlichen Krankenkasse Verviers/Eupen oder sein(e) Vertreter(in). Die Christliche Krankenkasse kann ihre(n) Vertreter(in) jederzeit abberufen und durch ein(e) andere(n) Vertreter(in) ersetzen.

Der/die Nationalsekretär(in) von Ocarina asbl
Der/die Regionalverantwortliche(r) der Ocarina Ostbelgien VoG.
Der/die pädagogische Mitarbeiter(in) der Ocarina Ostbelgien VoG.

Artikel 6 - Mitgliedsbeitrag

Die Vereinigung erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

Artikel 7 – Ende der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod;
Austritt;

Jedem Mitglied steht es frei aus der Vereinigung auszutreten. Der Austritt ist dem Verwaltungsrat schriftlich mitzuteilen.

durch Ausschluss, wenn eine erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder ein schwerer Verstoß gegen die Interessen der Vereinigung vorliegt.

7.2. Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenden Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss von der Generalversammlung angehört werden können.

7.3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

KAPITEL 3 – Die Generalversammlung

3.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der der Vereinigung und setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

3.2. Die Generalversammlung wird von Amts wegen durch folgende Personen ergänzt:

- der/die Regionalverantwortliche
- der/die pädagogische(r) Mitarbeiter(in)

Diese Personen stehen der Generalversammlung beratend zur Seite und haben kein Stimmrecht.

Artikel 8 – Zuständigkeiten der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Änderung der Satzung;
- die Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern;
- die Ernennung und Abberufung von Kassenprüfern;
- die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Entlastung der Kassenprüfer;
- die Genehmigung des Budgets und der Jahresabschlüsse;
- die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- den Ausschluss eines Mitgliedes;

Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;

eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;

alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Artikel 9 – Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

9.1. Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 30. Juni, stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

9.2. Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.

9.3. Die Einladung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesendet werden. Darin werden die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

9.4. Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.

9.5. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

9.6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Präsidenten/in oder deren Stellvertreter/in den Ausschlag.

9.7. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, dem ein entsprechende Vollmacht auszustellen ist. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

9.8. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Form eines Protokolls verfasst, durch den/die Präsidenten/in unterzeichnet. Im Anschluss werden die Beschlüsse den Mitgliedern per Post oder Mail zugestellt.

9.9. Die Generalversammlung kann per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere elektronische Kommunikationsmittel, welches die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet, tage., beraten und entscheiden. Das Kommunikationsmittel muss jedem Mitglied ermöglichen, direkt, gleichzeitig und ununterbrochen von den Beratungen Kenntnis zu nehmen, an diesen aktiv teilzunehmen und das Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte, über die die Versammlung zu beschließen hat, auszuüben.

Das Mitglied das über dieses Kommunikationsmittel an der Generalversammlung teilnimmt, gilt als anwesend.

KAPITEL 4 - Der Verwaltungsrat

Artikel 10- Ernennung der Verwalter/innen

10.1. Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens 3 Verwalter zählt. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen Mitglied der Vereinigung sein.

Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet automatisch das Ende des Mandats für den/die Verwalter/in.

10.2. Den Sitzungen des Verwaltungsrates wohnt der/die Regionalverantwortliche, sowie der/die pädagogische Mitarbeiter/in beratend und ohne Stimmrecht bei.

10.3. Die Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder sind wieder wählbar. Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.

10.4. Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

10.5. Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

10.6. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzenden (Präsident/in, Vizepräsidenten/in, sowie Schriftführer/in).

10.7. Das Verwaltungsorgan ist zuständig für die Ernennung einer oder mehrerer Person/en, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt/vertreten.

10.8. Das Mandat der Verwalter ist nicht vergütet.

Artikel 11- Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

11.1. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tritt mindestens 4 mal im Jahr zusammen.

11.2. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

11.3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

11.4. Der/Die Präsident/in leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

11.5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50%+1) der Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Für alle anderen Handlungen, die nicht zur Geschäftsführung gehören, genügen die Unterschriften von zwei gemeinsam handelenden Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von diesem vorher bestimmt wurden. Dazu brauchen diese vor Drittpersonen keine weitere Genehmigung und keine Sondervollmacht.

11.6. Der Verwaltungsrat kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren einstimmige Beschlüsse fassen, ohne eine physische Versammlung abzuhalten.

Artikel 12 – Haftung der Verwalter/innen

12.1 Die Verwaltungsratsmitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Vereinigungen; ihre Haftung ist auf die Ausübung des ihnen ausgetragenen Amtes und die in diesem Zusammenhang begangenen Fehler begrenzt.

12.2. Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Artikel 13 – Interessenkonflikt

13.1. Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein(e) Verwalter/in ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss diese(r) Verwalter/in die anderen Verwalter/innen davon in Kenntnis setzen, bevor der Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Der Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

13.2. In keiner Vereinigung darf ein(e) Verwalter/in, für den en Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Verwalter/innen ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 14 – Protokollierung von Beschlüssen

14.1. Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

14.2. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

14.3. Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

14.1. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Präsident/in des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL 5 – Tägliche Geschäftsführung, Vertretung, Finanzen

Artikel 15 - Finanzierung

Die Vereinigung bezieht zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel: aus Zuschüssen, Hilfen und Geld- und Sachspenden;

aus der Durchführung von Kultur-, Freizeit und anderen Veranstaltungen, die einen Bezug zum Zweck haben;

Die Eintreibung, die Verteilung und die Verwendung der unterschiedlichen Mittel der VoG erfolgen nach den Vorschriften dieser Satzungen und der Geschäftsordnung.

Artikel 16 - Buchhaltung

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Jahresabschluss des zurückliegenden Haushaltsjahres und der Haushaltsplan für das darauffolgende Jahr werden der Generalversammlung bis zum 30. Juni des folgenden Jahres vorgelegt. Es obliegt dem/der Regionalverantwortlichen die Bilanz, den Jahreshaushaltsabschluss des zurückliegenden Jahres, sowie die Haushaltsaufstellung des kommenden Jahres zu erstellen.

Die Verabschiedung durch die Generalversammlung stellt gleichzeitig eine Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder dar.

KAPITEL 6 – Auflösung und Liquidation

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Vereinigung ernennt die Generalversammlung zwei Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest. Bei jeder freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung, zu gleich welcher Zeit oder aus gleich welchem Anlass, wird das Vermögen der Vereinigung nach Begleichung aller Schulden und Lasten durch Entscheidung der Generalversammlung einer Vereinigung oder Einrichtung der Christlichen Krankenkasse übertragen, welche die gleichen Ziele verfolgt.

KAPITEL 7 – Diverse Verfügungen

Artikel 17 – Personal

Der Verwaltungsrat überträgt dem/der Nationalsekretär/in der Ocarina absl die Verwaltung und die Verantwortung des Personals in Zusammenarbeit mit dem/der Präsidentin des Verwaltungsrates der Ocarina Ostbelgien VoG.

Artikel 18 – Interne Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung.

Artikel 19

Die in den vorherigen Artikeln nicht vorgesehenen Bestimmungen werden gemäß den Vorschriften des Gesetzbuches der Gesellschaft und der Vereinigungen geregelt.

Der neue Vorstand von Ocarina Ostbelgien VoG wurde gewählt und verabschiedet anlässlich der Generalversammlung vom 31. Mai 2024.

Als Verwaltungsratsmitglied ernannt wurden:
WOLF Shane
BAYOT Aurane

Als Verwaltungsratsmitglieder zurückgetreten sind:
KLEIN Ricardo
HEINZL Timea
WISLET Amélie
LECOCQ Célestine

Der aktuelle Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen.

CROTT Laura	Bachstraße 13	4730	RAEREN
GÜSTING Michelle	Neudorferstraße 3A	4730	RAEREN
HEINZL Tabea	Talstraße 7	4701	KETTENIS
KLÜSER Deborah	Haasstraße 60 A	4700	EUPEN
LUX Anna-Maria	Kaperberg 50	4700	EUPEN
VASBINDER Deborah	Limburgerstraße 147	4710	LONTZEN
BAYOT Aurane	Chaussée de Haecht 579 BP40	1031	BRUXELLES
WOLF Shane	Getenberg 3	4730	RAEREN
BACKES Carina	Am Bennet 13	4701	KETTENIS

CROTT Laura, Beauftragte als Regionalverantwortliche,